

19. Göttinger Abwassertage

Niederschlagswassergebühren gegenüber Straßenbaulastträgern?

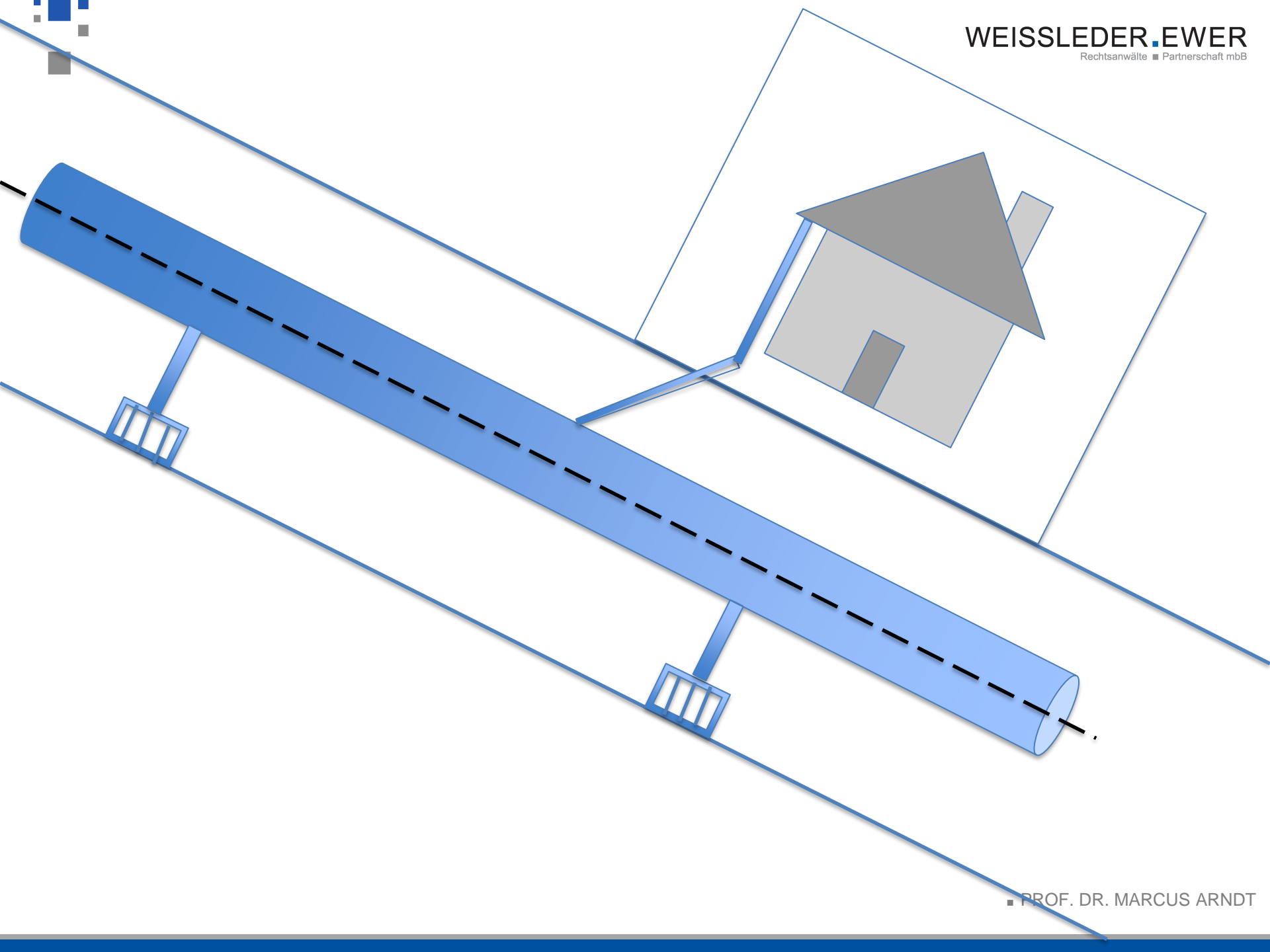
WEISSLEDER.EWER

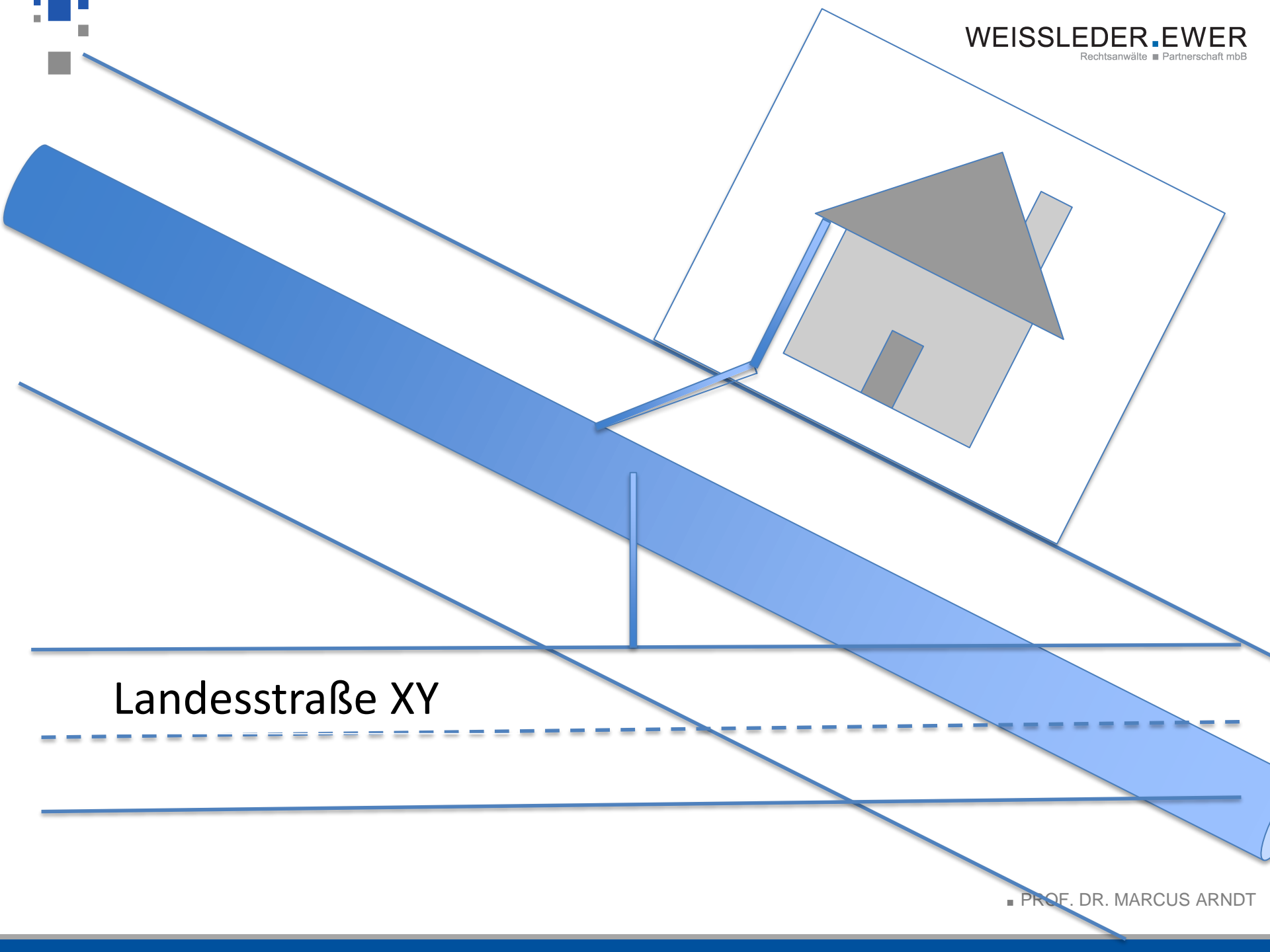
Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel

A. Ausgangslage





Landesstraße XY

- A. Ausgangslage
- B. Rechtlicher Rahmen
 - I. Zuständigkeit für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung

§ 56 WHG

Pflicht zur Abwasserbeseitigung

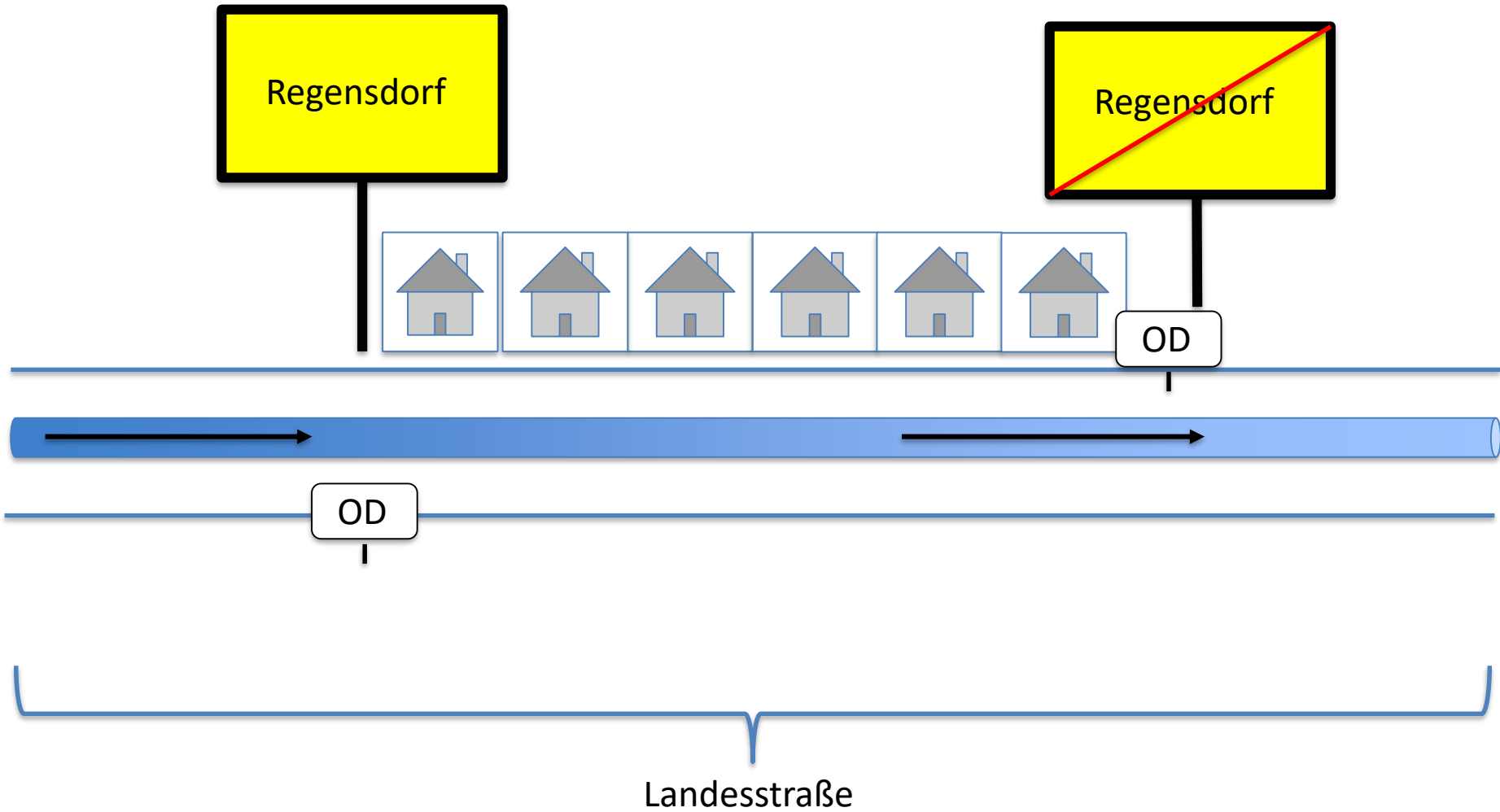
Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. (...).

- A. Ausgangslage
- B. Rechtlicher Rahmen
 - I. Zuständigkeit für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung
 - II. Umfang der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung
 - 1. Niederschlagswasserbeseitigung auf unbefestigten Flächen
 - 2. Niederschlagswasserbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsflächen
 - III. Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren

§ 5 NKAG Benutzungsgebühren

Die Kommunen erheben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

- A. Ausgangslage
- B. Rechtlicher Rahmen
 - I. Zuständigkeit für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung
 - II. Umfang der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung
 - 1. Niederschlagswasserbeseitigung auf unbefestigten Flächen
 - 2. Niederschlagswasserbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsflächen
 - III. Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren
- C. Berechtigung zur Erhebung von Niederschlagswassergebühren gegenüber dem Träger der Straßenbaulast?
 - I. Möglichkeit zur Gebührenerhebung
 - 1. Niedersachsen
 - 2. Nordrhein-Westfalen
 - 3. Saarland
 - 4. Schleswig-Holstein
 - II. Entgelte oder Kostenerstattungen außerhalb des Gebührenrechts
 - 1. Baden-Württemberg
 - 2. Rheinland-Pfalz
 - III. Beteiligung an Herstellungs- und Erneuerungskosten anstelle von laufenden Gebühren, Entgelten oder Kostenerstattungen
- D. Folgen der unterschiedlichen Formen der Kostenbeteiligung
- E. Ungeklärte Fragen



- A. Ausgangslage
- B. Rechtlicher Rahmen
 - I. Zuständigkeit für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung
 - II. Umfang der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung
 - 1. Niederschlagswasserbeseitigung auf unbefestigten Flächen
 - 2. Niederschlagswasserbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsflächen
 - III. Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren
- C. Berechtigung zur Erhebung von Niederschlagswassergebühren gegenüber dem Träger der Straßenbaulast?
 - I. Möglichkeit zur Gebührenerhebung
 - 1. Niedersachsen
 - 2. Nordrhein-Westfalen
 - 3. Saarland
 - 4. Schleswig-Holstein
 - II. Entgelte oder Kostenerstattungen außerhalb des Gebührenrechts
 - 1. Baden-Württemberg
 - 2. Rheinland-Pfalz
 - III. Beteiligung an Herstellungs- und Erneuerungskosten anstelle von laufenden Gebühren, Entgelten oder Kostenerstattungen
- D. Folgen der unterschiedlichen Formen der Kostenbeteiligung
- E. Ungeklärte Fragen
- F. Zusammenfassung

19. Göttinger Abwassertage

Niederschlagswassergebühren gegenüber Straßenbaulastträgern?

WEISSLEDER.EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel